



Statuten

mellifera.ch

(Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde)

Artikel 1 **Name & Sitz**

Unter dem Namen mellifera.ch (Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

Artikel 2 **Zweck**

¹ Der Verein mellifera.ch fördert die Erhaltung und züchterische Bearbeitung einheimischer Honigbienen zum Wohle der allgemeinen Imkerschaft, sowie im gesellschaftlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der tiergenetischen Ressource Dunkle Biene Schweiz (apis mellifera mellifera).

² Weiter bezweckt er:

- a) Die Imker durch Beratung, Informationsaustausch und durch Kurse zu unterstützen.
- b) Vertretung der rassen- und bienenwirtschaftlichen Interessen bei den eidgenössischen und kantonalen Gremien und in der Öffentlichkeit.
- c) Die Förderung von Schutzgebieten und deren Pflege
- d) Kontaktpflege zu internationalen Organisationen zur Erhaltung der Dunklen Biene

³ Der Verein sucht die konstruktive Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und Imker-Organisationen bzw. – Verbänden.

⁴ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

⁵ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

¹ Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen.

² Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

³ Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so besteht das Recht zu verlangen, dass die Generalversammlung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes befindet.

⁴ Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 4 **Rechte und Pflichten**

¹ Die Mitglieder anerkennen die Statuten und verpflichten sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

² Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Artikel 5 **Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

¹ Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

² Mitglieder, die die Interessen des Vereins in irgendeiner Weise schädigen und dies trotz zweimaliger Verwarnung durch den Vorstand weiter tun, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

³ Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

⁴ Akzeptiert ein Mitglied den Ausschluss nicht, so hat es das Recht, innerhalb von 10 Tagen seit Kenntnis des Ausschlusses beim Präsidenten zu verlangen, dass die Generalversammlung über den Ausschluss befindet.

Artikel 6 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr und das Vereinsjahr entsprechen dem Kalenderjahr

Artikel 7 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Kontrollstelle (KS)

Artikel 8 **Generalversammlung: Allgemeines**

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen.

³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

⁴ Anträge sind mindestens ein Monat vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

⁵ Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 9 **Geschäfte der Generalversammlung**

¹ Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
4. Wahlen
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Beschlussfassung über das neue Jahresprogramm
7. Statutenänderung

² Im Rahmen des Budgets werden die Mitgliederbeiträge festgesetzt, welche für natürliche und juristische Personen als auch für Paare unterschiedlich sein können.

Artikel 10 **Vorstand**

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der GV gewählt.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- ² Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über sämtliche Geschäfte, soweit die Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
- ³ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Beschluss.
- ⁴ Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Er ernennet die Mitglieder und bestimmt die Amtsdauer und die Entschädigung. Die Kommissionen erstatten Bericht zuhanden des Vorstands und der Generalversammlung.

Artikel 12 Kontrollstelle

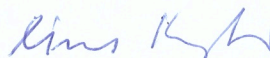
- ¹ Die GV wählt mind. zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Kontrollstelle.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der GV Bericht.
- ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- ¹ Soweit in den Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die einschlägigen Bestimmungen des ZGB anwendbar.
- ² Die nach einer allfälligen Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ³ Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. Nov. 2018 genehmigt und über eine briefliche Abstimmung bis 30. Nov. 2020 revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

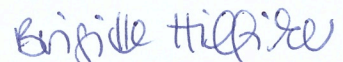
Kirchberg und Urdorf, im Dezember 2020

der Präsident



Linus Kempter

die Protokollführerin



Brigitte Hilfiker